



MARKTGEMEINDEAMT REICHERSBERG
4981 Reichersberg 35

Tel.: 07758/2315 +++ Fax: 07758/2315-15
e-mail: gemeinde@reichersberg.ooe.gv.at

Reichersberg, 14. April 2014
Sachbearb.: Greil Johanna

Förderrichtlinien für örtliche Betriebe

(in Anlehnung an die Checkliste – Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen des Amts der oö Landesregierung vom 14.02.2001)

Voraussetzungen für Gewährung einer Betriebsförderung:

- Schaffung von neuen Arbeitsplätze in der Gemeinde
- Bei Betriebsübergaben falls kein Ausschließungsgrund besteht
- Neugründung eines Betriebes an einem bereits bestehenden Standort mit gleichzeitiger Schaffung von bisher noch nicht vorhandenen Arbeitsplätzen, wenn der Betriebsstandort für mindestens 2 Jahre geschlossen war.

Höhe der Förderung:

- 50 % der zu entrichteten Kommunalsteuer für höchstens 3 Jahre

Eine Betriebsförderung wird nicht gewährt:

- Standortwechsel innerhalb der Marktgemeinde Reichersberg
- Übernahme eines bestehenden Betriebes durch Übergabe, Schenkung, Verkauf, Insolvenz, Konkurs, Zwangsversteigerung, oder ähnliche Gründe, falls dieser Betrieb oder dieser Standort in der Vergangenheit bereits eine Kommunalsteuerförderung erhalten hat

Pflichten des Förderbetriebes:

- Betriebspflicht in der Gemeinde von 10 Jahren
- Berücksichtigung der Arbeitskräfte aus der Gemeinde
- Erklärung des Förderungswerbers, bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten zu haben
- Verzinsung und Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung
- Förderungsvereinbarung geht nicht auf Rechtsnachfolge über

Gründe für die Rückzahlung der Förderung:

- Nichteinhaltung der Bestimmungen der Fördervereinbarung
- Vorliegen unrichtiger und unvollständiger Angaben
- Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes; Entziehung der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen
- Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
- Wesentliches Absinken der vereinbarten Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze
- Mangelnde EU-Konformität